

Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich 1909.

30. — 5. I. 09. — G 2i. Küsnacht. Gemeinde. Land- anlage beim Dampfbootsteg in Küsnacht. Abtretung an Guggenbühl zur Sonne.

A. Mit Verfügung Nr. 905 vom 14. Mai 1907 wurde der Gemeinde Küsnacht bewilligt, außerhalb der Liegenschaft von E. Guggenbühl zur Sonne daselbst eine Landanlage und anstoßend an diese als Ersatz für die defekte hölzerne Landungsbrücke einen eisernen Dampfbootsteg zu erstellen.

Nach Bedingung 5 der Konzession kann die Landanlage nur mit Zustimmung der Baudirektion und unter den von ihr aufzustellenden Bedingungen sowie gegen Bezahlung einer von ihr seinerzeit festzusetzenden Konzessionsgebühr ins Privateigentum übergehen.

Die Eintragung der Anlage in das Grundprotokoll ist der Gemeinde mit Verfügung Nr. 1209 vom 16. Juni 1908 bewilligt worden.

B. Nun legt der Gemeinderat Küsnacht am 1. Dezember 1908 einen vom 23. November 1908 datierten Vertrag vor, wonach die 68 m² messende Anlage gegen Rückvergütung der Erstellungskosten (Fr. 4754.90) an Guggenbühl zn Eigentum abgetreten werden soll. Der Gemeinderat bemerkt, daß die Gemeinde in der Nähe des Dampfbootsteges kein Land besitze und deshalb auch keinen Wert darauf lege, die Anlage als Eigentum zu behalten, um so weniger, als Guggenbühl alle zur Wahrung der öffentlichen Interessen nötig scheinenden Verpflichtungen eingegangen sei.

Der Adjunkt des Kantonsingenieurs berichtet:

1. Die wesentlichen Vertragsbestimmungen in Bezug auf die allgemein öffentlichen Interessen lauten:

Ziffer 2. „Diese Landanlage hat, soweit nicht ein Teil derselben durch eine besondere feste Einfriedigung als zum Wirtschaftsgarten der Sonne gehörend, abgegrenzt ist, ausschließlich und stets als Zugang zum Dampfbootsteg zu dienen, darf also niemals für irgend eine andere Zweckbestimmung in Anspruch genommen werden.“

Ziffer 3. „Herr Guggenbühl räumt zur Ausübung des Verkehrs auf den Landungssteg für Personen und Güter jeder Art unbeschränktes Fuß- und Fahrwegrecht über seinen Hofraum vorhalb des Gasthauses ein und das Zugangsrecht auf dem Hornweg darf niemals beschränkt werden.“

2. Der nordöstliche Teil der Anlage welcher für Privatzwecke (Wirtschaftsgarten) benützt werden soll, ist durch ein eisernes Geländer auf steinernen Sockeln abgegrenzt. Südlich von diesem abgeschlossenen Gebiet befindet sich der 5 m breite Zugang zum Steg; westlich ist ein 0,5 m breiter Streifen zur öffentlichen Benützung reserviert. Zugang und Dampfbootsteg messen ca. 105 m² während bei der frühern, der Liegenschaft zur Sonne zugehörigen Landungsvorrichtung nur 73 m² zur Verfügung standen.

Die Abtretung der noch nicht ins Grundprotokoll eingetragenen Landanlage an Guggenbühl erscheint unter sichernden Bedingungen zulässig. Für die zu Privatzwecken benutzte Fläche von ca. 28 m² ist in Anlehnung an die Verfügung Nr. 1046 vom 26. Mai 1908 (Landanlagekonzession

Guggenbühl) eine Rekognitionsgebühr von Fr. 2. — per m² zu verrechnen. Diese Gebühr fällt laut dem Vertrag vom 23. November 1908 zu Lasten des Käufers.

Der eiserne Dampfschiffsteg ist Eigentum der Gemeinde und dementsprechend auch von dieser zu unterhalten.

Die Baudirektion verfügt:

I. Der Gemeinde Küsnacht wird die Abtretung der ihr mit Verfügung Nr. 905 vom 14. Mai 1907 konzessionierten Landanlage beim Dampfbootsteg in Küsnacht an E. Guggenbühl-Müller als Elgentümer der Liegenschaft zur Sonne daselbst unter folgenden Bedingungen gestattet:

- ✓ 1. Die Anlage ist stets unklagbar zu unterhalten.
- ✓ 2. Ohne Bewilligung der Baudirektion dürfen auf derselben keine Bauten erstellt werden.
- ✓ 3. Sollte früher oder später diese Anlage oder ein Teil derselben für eine Quaianlage, d. h. für die Quaistraße, öffentliche Anlagen, Verbindungsstraßen mit der Seestraße etc. beansprucht werden, so ist das betreffende Gebiet gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauern nur soweit in Anschlag gebracht werden, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.
- ✓ 4. Von seiten des Staates wird jede Garantie für die Sicherheit des Seegrundes abgelehnt. Der Konzessionär und seine Rechtnachfolger sind daher für allen Schaden, welcher ihnen selbst, dem Staate, oder dritten Personen durch Senkungen oder Abrutschungen infolge Ausführung dieser Baute entstehen sollte, haftbar.
- ✓ 5. Der südlich und westlich vom bestehenden Geländersockel liegende Teil der Anlage (südlich 5 m, westlich 0,5 m breit) hat stets und ausschließlich als Zugang zum Dampfbootsteg zu dienen, solange dieser nicht von der jetzigen Liegenschaft zur Sonne Kat. Nr. 1034 hinweg verlegt wird. Hört diese Dienstbarkeit auf, so ist für die Fläche von 40 m² eine seinerzeit festzusetzende Konzessionsgebühr nachzuzahlen.

II. Für den zu Privatzwecken bestimmten Teil der Anlage hat E. Guggenbühl an die Staatskasse eine Gebühr von Fr. 56. — zu bezahlen.

III. Nach Bezahlung dieser Gebühr, spätestens jedoch bis Ende Februar 1909 hat der Käufer die Landanlage ins Grundprotokoll eintragen zu lassen unter Aufnahme der Bedingungen 1—5 dieser Konzession.

Über die Eintragung ist der Baudirektion unverzüglich eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rücksendung zweier Vertragsexemplare und unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie einer Expertengebühr von Fr. 10. — (inbegriffen Fr. 5. — für eine Katasterkopie), an E. Guggenbühl-Müller zur Sonne in Küsnacht, an die Notariatskanzlei Küsnacht, die Wertschriftenverwaltung, den Rechnungssekretär und an den Kantonsingenieur.

Zürich, den 5. Januar 1909.

Für getreuen Auszug,
Der Sekretär:

Mittlg. an Wasserbauingr.
Zürich

14 JAN. 1909

KANTONSINGENIEUR

Dr. A. Propland